

---

21. April 2015

**Nr. 166/2015**

**Einsetzung einer nichtständigen einwohnerrätlichen Kommission**

**Reorganisation Einwohnerrat 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. März 2015 haben die Stimmberechtigten die Gemeindeinitiative „Verkleinerung der Mitgliederzahl des Einwohnerrates Kriens“ angenommen. Die Initiative verlangt, dass sich der Einwohnerrat ab der neuen Legislatur aus 30 Mitgliedern zusammensetzt. Die Initiative wurde in der Form des Entwurfs eingereicht, sodass die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung per 1. September 2016 in Kraft tritt.

### **Heutige Organisation**

Der Einwohnerrat besteht heute aus 36 Mitgliedern. Jedes dieser Mitglieder hat in der Regel Einsitz in einer einwohnerrätlichen Kommission. Davon ausgenommen ist die Geschäftsleitung des Einwohnerrates. Diese setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und einer Vertretung derjenigen Fraktionen, welche weder das Ratspräsidium noch das Vizepräsidium stellen.

Im Moment bestehen folgende ständige einwohnerrätliche Kommissionen:

- Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	7 Mitglieder
- Baukommission	7 Mitglieder
- Bildungskommission	7 Mitglieder
- Sozial- und Gesundheitskommission	5 Mitglieder
- Umwelt- und Sicherheitskommission	5 Mitglieder
- Bürgerrechtskommission	5 Mitglieder

Somit muss jedes Mitglied des Einwohnerrates einen Sitz in einer ständigen Kommission übernehmen. Die Verteilung der Sitze in den Kommissionen berechnet sich aufgrund der Fraktionsstärke anhand der Wahlen.

### **Anforderung für die Zukunft**

Wenn die heutige Organisation beibehalten wird, werden einzelne Mitglieder des Parlaments Einsitz in mehreren Kommissionen nehmen müssen. Dies scheint jedoch weder der Zielsetzung der Initianten, noch den Äusserungen der Parteien und Fraktionen nach der Abstimmung zu entsprechen.

Damit die Organisation des Einwohnerrates geändert werden kann, ist eine grundlegende Überarbeitung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates nötig. So kann gewährleistet werden, dass zu Beginn der Legislatur am 1. September 2016 der Einwohnerrat in den neuen Strukturen starten kann. Grundlegende Änderungen, welche eine Anpassung der Gemeindeordnung bedürfen, können bis dahin noch nicht erfolgen. Diese sind im Rahmen einer generellen Überarbeitung der Gemeindeordnung einzubringen, welche ohnehin in den nächsten Jahren ansteht.

Damit die neue Organisation breit abgestützt erarbeitet werden kann, zeigt sich an, eine nichtständige Kommission des Einwohnerrates gemäss Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschOER) vom 26. Juni 2008 einzusetzen.

## **Zuständigkeit**

Art. 23 GeschOER sieht die Möglichkeit zur Einsetzung von nichtständigen Kommissionen durch den Einwohnerrat vor. Dabei hat die Geschäftsleitung des Einwohnerrates das Vorschlagsrecht für die Mitglieder, die Anzahl Mitglieder und für das Pflichtenheft.

## **Pflichtenheft**

Art. 23 Abs. 4 GeschOER verlangt für eine nichtständige Kommission ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben und die Amtsdauer der Kommission beinhaltet. Sinnvollerweise kann auch die Anzahl Mitglieder bestimmt werden. Die Besetzung der Sitze hat gemäss Art. 23 Abs. 3 GeschOER aufgrund der Parteistärke im Einwohnerrat zu erfolgen.

Das Pflichtenheft präsentiert sich wie folgt:

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Kommission Reorganisation Einwohnerrat 2016 (KRE)" besteht eine einwohnerrätliche nichtständige Kommission im Sinne von Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschOER).

### Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern des Einwohnerrates zusammen. In Nachachtung von Art. 23 Abs. 3 GeschOER erfolgt die Sitzzuteilung wie folgt, wobei alle Fraktionen ein Mitglied zu stellen haben:

CVP/JCVP/GLP	1
SVP	1
FDP	1
Grüne/JGrüne	1
SP/JUSO	1

Die geheime Wahl der Mitglieder und des Präsidiums erfolgt gemäss § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat.

Von Amtes wegen ist der Gemeindepräsident als Vorsteher des zuständigen Departementes sowie der Gemeindegeschreiber mit beratender Stimme an den Sitzungen anwesend. Sie haben Antrags-, aber kein Stimmrecht.

### Art. 3 Amtsdauer

Die KRE wird für den Rest der Amtsdauer 2012 – 2016 bestellt. Sollten die Aufgaben vor Ende der Amtsdauer erledigt sein, wird die Kommission auf Beschluss der Geschäftsleitung des Einwohnerrates vorzeitig aufgelöst.

### Art. 4 Aufgaben

<sup>1</sup> Der KRE obliegt die Vorbereitung und Beratungen der Revision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates mit einer Reorganisation des Ratsbetriebs ab der Legislatur 2016 – 2020.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Einwohnerrates bzw. die Geschäftsleitung des Einwohnerrates kann der KRE weitere Geschäfte zur Vorberatung zuweisen.

<sup>3</sup> Die KRE kann gemäss Art. 45 Abs. 2 GeschOER Motionen oder Postulate einreichen, welche sich mit den zu erfüllenden Aufgaben befassen.

<sup>4</sup> Die KRE führt keine direkten Verhandlungen mit Aussenstehenden.

#### Art. 5 Kompetenzen

Die KRE kann externe Fachpersonen für die Bearbeitung der ihr zugewiesenen Aufgaben beiziehen. Für den Beizug von externen Fachpersonen kann die KRE ausserhalb des Voranschlages bei Bedarf über einen Betrag von maximal Fr. 20'000.00 verfügen (juristische Gutachten, Beratung).

#### Art. 6 Organisatorische Bestimmungen

Im übrigen gelten die organisatorischen Bestimmungen der GeschOER wie für die ständigen Kommissionen des Einwohnerrates.

### **Antrag**

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates beantragt die Einsetzung einer nichtständigen Kommission Reorganisation Einwohnerrat 2016 (KRE) sowie die Festsetzung des entsprechenden Pflichtenhefts gemäss vorstehenden Ausführungen.

Berichterstattung durch Vizepräsident Thomas Lammer

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens



Peter Portmann  
Einwohnerratspräsident



Guido Solari  
Gemeindeschreiber

---

**Beschlussestext zu Bericht und Antrag**

**Nr. 166/2015**

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 166/2015 der Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens vom 21. April 2015

und

gestützt auf § 25 Abs. 2 lit. b. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

**Einsetzung einer nichtständigen einwohnerrätlichen Kommission  
Reorganisation Einwohnerrat 2016**

beschliesst:

Es wird eine nichtständige einwohnerrätliche Kommission Reorganisation Einwohnerrat 2016 eingesetzt. Das Pflichtenheft gemäss Ausführungen in den Erwägungen wird festgesetzt.

Kriens, 28. Mai 2015

Einwohnerrat Kriens

Peter Portmann  
Präsident

Guido Solari  
Schreiber